

Geschäftsordnung für die Kommission für Kultur und Fremdenverkehr

Aufgrund des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl I S. 534) wird für die Kommission für Kultur und Fremdenverkehr, gem. Beschlüssen des Magistrates vom 05.05.1993 und 26.05.1993 folgende Geschäftsordnung erlassen:

1. Die Kommission hat die Aufgabe, Angelegenheiten der Kulturpflege (Kulturdenkmäler, Heimatgeschichte, Bücherei, Theater etc.) und des Fremdenverkehrs vorzubereiten und entsprechende Beschlussempfehlungen an den Magistrat zu erarbeiten.
2. Die Kommission besteht aus:
 - dem Bürgermeister
 - drei Mitgliedern des Magistrates
 - zwei Mitgliedern der Ortsbeiräte
 - zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
 - einem Mitglied des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Geisenheim / Johannisberg
 - einem Mitglied des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Stephanshausen
3. Den Vorsitz der Kommission führt der Bürgermeister
4. Für das Verfahren und den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen der §§ 67, 68, 69 und 72 HGO entsprechend.

10. Ergänzungslieferung

00.5-5-

5. Gemäß § 72 Abs. 4 HGO kann der Bürgermeister zu der Beratung von bestimmten Angelegenheiten Vertreter von Interessenverbänden zu den Sitzungen einladen.

Geisenheim, den 27.05.1993

Der Magistrat
Manfred Federhen
Bürgermeister